

Tierhaltungskooperationen erleben eine Renaissance

Anforderungen an Rechtsform und Gesellschaftsvertrag

Mehr und mehr Landwirte intensivieren ihre Viehhaltung, um ihren Familien dauerhaft ein ausreichendes Einkommen zu ermöglichen. Bei schweinehaltenden Betrieben findet schlicht eine Ausweitung der Produktion (Mast und/oder Zucht) statt. Um die Vieheinheitengrenze einzuhalten, bieten sich Tierhaltungskooperationen an. Brigitte Barkhaus, Steuerberaterin der LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH in Friedrichsdorf, erläutert, worauf man bei der Wahl der Rechtsform besonders achten sollte.

Vermehrt steigen Landwirte auch in neue Produktionszweige wie in die Erzeugung erneuerbarer Energien oder in die Hähnchenmast ein. Insbesondere in der Kombination mit Biogasanlagen erhofft man sich positive Effekte, indem zum einen die Gülle in der Biogasanlage, zum anderen die Wärme aus der Biogasanlage für die Beheizung der Ställe genutzt werden können.

Einhaltung der Viehbestandsgrenze

Damit weiterhin land- und forstwirtschaftliche Einkünfte vorliegen, darf bezogen auf den Hektar land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen nur eine bestimmte Anzahl Tiere gehalten werden. Die Viehbestände werden dabei in Vieheinheiten umgerechnet. So wird zum Beispiel eine Zuchtsau mit 0,33 Vieheinheiten je gehaltenes Tier bewert-

tet, ein Ferkel mit 12 bis 20 kg mit 0,02 Vieheinheiten je erzeugtes Tier. Grundsätzlich kommt es dabei auf das nachhaltige Überschreiten der Vieheinheitengrenze an (allmählicher Strukturwandel). Hier ist regelmäßig von einem Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren auszugehen. Der Neubau eines Stalles, mit dessen Kapazitäten die Vieheinheitengrenze planmäßig überschritten werden wird, führt jedoch bereits beim erstmaligen Überschreiten zur Gewerblichkeit (sofortiger Strukturwandel). Aufgrund des immensen Zuchtfortschritts, der Verbesserung der biologischen Leistungen und des Managements empfiehlt sich, die Vieheinheitengrenze regelmäßig (beispielsweise zum Ende des Wirtschaftsjahres) zu prüfen.

Bei Überschreiten der Vieheinheitengrenze wird zuerst der flächenunabhängigste und größte Viehhaltungszweig gewerb-

lich. Kommt es zur Ausgliederung, so hat dies folgende Auswirkungen:

- Wegfall der Umsatzsteuerpauschalierung
- Gewerbesteuerpflicht (die Gewerbesteuer kann allerdings angerechnet werden)
- Verluste aus gewerblicher Tierhaltung dürfen nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden
- Es gelten die gewerblichen Größenmerkmale für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbeträgen
- Eine Lohnsteuerpauschalierung zu 5 Prozent für Aushilfskräfte ist nicht möglich
- Der land- und forstwirtschaftliche Freibetrag oder die Steuerermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft können nicht gewährt werden.
- Unter Umständen gewerbliche Abfärbung für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb mit Aktivierung des Feldinventars.
- Grundsteuer B wird fällig (in der Regel höher).
- Keine KFZ-Steuerbefreiung für die für die gewerbliche Tierhaltung eingesetzten Fahrzeuge.
- Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete (Baurecht, Förderung und weitere).

Maßnahmen zur Vermeidung der Gewerblichkeit

Diese Maßnahmen im Betrieb sind zur Vermeidung der gewerblichen Tierhaltung denkbar:

Übersicht	
Vieheinheitengrenze	Nicht mehr als
Für die ersten 20 ha	10 VE/ha
Für die nächsten 10 ha	7 VE/ha
Für die nächsten 20 ha	6 VE/ha
Für die nächsten 50 ha	3 VE/ha
Jede weitere Fläche	1,5 VE/ha
Das bedeutet, der Vieheinheitenschlüssel ist degressiv ausgestaltet:	
Betriebsgröße in ha LF	VE-Höchstgrenze
1	10
10	100
20	200
30	270
40	330
50	390
60	420
70	450
80	480
90	510
100	540
150	615
200	690
500	1140
B. Barkhaus	

- Flächenerweiterung (durch Kauf oder Zupacht),
 - Abstockung der Tierhaltung,
 - Betriebsteilung,
 - Tierhaltungskooperation,
 - Ausgliederung auf gewerbliches Unternehmen.
- Zunächst ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass es keine Standardlösung für jeden Betrieb gibt. Je nach den einzelbetrieblichen und familiären Voraussetzungen muss individuell nach der besten Lösung gesucht werden. Auf dem Pachtmarkt sind häufig keine Flächen zu angemessenen Preisen zu bekommen. Eine Abstockung der Viehhaltung kann die Weiterentwicklung des Betriebes hemmen. Eine Betriebssteilung ist unter Umständen nicht möglich oder sinnvoll, weil kein geeigneter Angehöriger beziehungsweise Partner vorhanden ist oder dieses mit zusätzlichen Belastungen im Bereich der Sozialversicherung verbunden sein kann.

Kooperationen nach dem Bewertungsgesetz

Daher erfahren die so genannten Tierhaltungskooperationen im Sinne des § 51a Bewertungsgesetz (BewG) in letzter Zeit eine Renaissance. § 51a BewG hat den Zweck, dass die sich auf Grundlage der regelmäßigen land-



Vor der Gründung einer Tierhaltungskooperation sind viele Fragen zu klären, unter anderem die Wahl der Rechtsform. Foto: Moe

wirtschaftlich genutzten Flächen ergebende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tierzucht und Tierhaltung auf eine Gemeinschaft ganz oder zum Teil übertragen werden kann, ohne dass die Bewirtschaftung durch die Gemeinschaft selbst erfolgen muss. Ohne über eigene landwirtschaftliche Flächen zu verfügen, kann diese Gesellschaft daher landwirtschaftliche Einkünfte erzielen, so dass ebenfalls die Umsatzsteuerpauschalierung Anwendung findet.

Auf diesem Wege ist es möglich, dass zum Beispiel ein Ackerbaubetrieb seine Vieheinheiten finanziell verwertet – gegebenenfalls auch Gülle erhält – und der Viehhaltende Betrieb die Viehhaltung im Rahmen der Gesellschaft ausweitet. Als Gesellschaftsformen für solche Tierhaltungskooperationen kommen sowohl die GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechtes) als auch die OHG (offene Handelsgesellschaft), die KG (Kommanditgesellschaft) oder eine atypisch stille Gesellschaft in Betracht. Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der AG (Aktiengesellschaft) oder GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) scheiden als Gesellschaftsformen aus. Diese betreiben immer gewerbliche Tierhaltung, da sie Gewerbebetriebe kraft Rechtsform sind. Auch eine GmbH & Co. KG scheidet als mögliche Rechtsform aus. Grundsätzlich ist auch eine Genossenschaft

oder ein Verein möglich, Rechtsformen, die sich für eine Tierhaltungskooperation aber nur bedingt eignen.

Das Gesetz knüpft bestimmte Voraussetzungen an die Anerkennung einer Tierhaltungskooperation i. S. d. § 51a BewG. Zu den persönlichen Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Tierhaltungskooperation gehört, dass alle Gesellschafter oder Mitglieder

- Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft mit selbst bewirtschafteten regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen sind,
- nach dem Gesamtbild der Verhältnisse hauptberuflich Land- und Forstwirte sind,
- Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sind und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Alterskasse nachgewiesen wird und
- die sich für sie ergebende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung in Vieheinheiten ganz oder teilweise auf die Gesellschaft übertragen haben.

Voraussetzungen für eine Tierhaltungskooperation

Zu den sachlichen Voraussetzungen einer Tierhaltungskooperation i. S. d. § 51a BewG gehört, dass die Anzahl der von der Gesellschaft im Wirtschaftsjahr er-

zeugten oder gehaltenen Vieheinheiten nicht höher ist, als die von den Gesellschaftern übertragenen Vieheinheiten und den Vieheinheiten, die sich bei der Zusammenrechnung der von den Gesellschaftern regelmäßig insgesamt landwirtschaftlich genutzten Flächen ergibt. Außerdem dürfen die Betriebe der Gesellschafter oder Mitglieder nicht mehr als 40 km von der Produktionsstätte der Gesellschaft entfernt liegen. Die Kooperation hat in laufend zu führenden Verzeichnissen Angaben zur Flächenausstattung der Beteiligten und der Kooperation sowie über die übertragenen und freien Vieheinheiten und weitere Kriterien zu machen.

Die geeignete Rechtsform finden

Besonders sorgfältig ist der bei der Gründung abzuschließende Gesellschaftsvertrag zu gestalten und zu prüfen. Der die Vieheinheiten zur Verfügung stellende Landwirt will häufig die Haftung so weit wie möglich ausschließen, umgekehrt will der Viehhaltende Landwirt von dem anderen Landwirt häufig nur die Vieheinheiten nutzen und die alleinige Geschäftsführung und Vertretung wahrnehmen. In derartigen Fällen ist daher eine KG sinnvoll, in der Letzterer als Komplementär (Vollhafter) und Ersterer als Kommanditist (beschränkt Haftender) tätig wird. Die KG muss ins Handelsregister eingetragen werden. Der aktive Tierhalter wird als Einlage in aller Regel die wesentlichen Betriebsgrundlagen zur Verfügung stellen, das heißt den Stall, die Betriebsvorrichtungen, den Viehbestand und seine Arbeitskraft. Der andere Vertragspartner hat oft nur ein Interesse daran, ein Honorar für seine zur Verfügung gestellten Vieheinheiten zu bekommen. Eine reine „Verpachtung“ von Vieheinheiten ist jedoch nicht möglich. Er muss Gesellschafter werden. Um als Mitunternehmer anerkannt zu werden, braucht er Mitunternehmerrisiko und -initiative. Daher muss er eine Kapitaleinlage leisten.

Die Gülle kann einen wertvollen Rohstoff für die Beteiligten, insbesondere auch für den „inaktiven“ Landwirt darstellen.



AUF EINEN BLICK

Eine Tierhaltungskooperation ist eine sinnvolle Möglichkeit für einen expandierenden Viehhaltungsbetrieb, seine Tierhaltung im Zuge der Kooperation auszuweiten. Die Partnerbetriebe (besonders Ackerbaubetriebe), die ihre freien Vieheinheiten dafür zur Verfügung stellen, profitieren dabei von einer Vergütung für ihre bislang nicht selbst genutzten Vieheinheiten und von der Möglichkeit, organischen Dünger erhalten zu können. Auf die dauerhafte Einhaltung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sowie die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages ist besonderes Augenmerk zu legen.

Gegebenenfalls kann er so günstig an organischen Dünger kommen. Dies sollte man bereits bei der Vertragsgestaltung berücksichtigen.

Verzinsung des Haftkapitals

In der Regel übernimmt allein der „aktive“ Landwirt die Arbeitserledigung. Dies muss seinen Niederschlag ebenfalls im Gesellschaftsvertrag finden. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis ergibt sich bei der GbR aus dem Gesellschaftsvertrag, bei der KG gelten die Regelungen des HGB, nach denen der Komplementär die Geschäftsführung und Vertretung übernimmt.

Das Überlassen der Vieheinheiten wird je nach Region unterschiedlich vergütet. Darüber hinaus wird häufig eine Verzinsung des Haftkapitals bei der Gründung einer KG vereinbart. Um aber nicht in den Bereich der umsatzsteuerpflichtigen Vergütung zu gelangen, sollte eine Gewinnverteilung erfolgen, die sich an Prozentsätzen ausrichtet. ■